

Technische Präqualifikation für Bezug / Lieferung von Tertiärregelreserve

Eingereicht bei der Anschluss- Regelzone: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____

Geltungsbereich: in den RZ der APG

Begründung: _____

Bilanzgruppe des Antragstellers: _____
Kurzbezeichnung der Bilanzgruppe: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____

Antragsteller (Lieferant): _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____

Ansprechperson : _____
Abteilung: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-mail: _____

Technische Präqualifikation vom Anschluss- Regelzonenführer bestätigt

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Begriffsdefinitionen	3
1.2	Grundlagen der Tertiärregelung.....	4
1.3	Grundlagen des technischen Präqualifikationsverfahrens.....	4
2.	Technische Mindestanforderung für Anbieter von Tertiärregelleistung	5
2.1	Technische Eigenschaften.....	5
2.2	Technische Aktivierbarkeit.....	5
2.3	Technisch / betriebliche Anforderungen an TRL- Anbieter	5
2.3.1	Einspeise-/Entnahmeort	5
2.3.2	Verfügbares Tertiärregelband je TE	6
2.3.3	Regeldynamik.....	6
2.3.4	Umsetzung der Anforderung durch den AbRZF.....	6
2.3.5	Permanente Vorhaltung und kontinuierliche Erbringung.....	6
2.3.6	Tertiärregelfähigkeit im Lastfolgebetrieb bzw. unter Primär-/Sekundärregelung	6
2.3.7	Leistungs-, Arbeits-, Zeitverfügbarkeit.....	7
2.4	Informations- und leittechnische Anforderungen	7
2.4.1	Abruf	7
2.4.2	Datenaustausch	7
2.4.3	Prüfung der Leittechnik – Funktionskontrolle	7
2.4.4	Datenaustausch während zuschlagsfreier Zeiten	9
2.4.5	Messwerterneuerungszyklus	9
2.4.6	Umfang des Informationsaustausches.....	9
2.4.7	Funktionskontrolle	9
2.4.8	Frequenzbereich.....	10
2.5	Organisatorische Anforderungen	10
2.5.1	Ansprechpartner/Kontaktstelle	10
2.5.2	Meldepflicht bei Ausfall.....	10
3.	Sonstiges	10
3.1	Abwicklungssprache	10
3.2	Anpassung der technischen Anforderungen.....	10
3.3	Verlust der Präqualifikation	11
3.4	Nachweis der BG	11
3.5	Bestätigung des Anlagenbetreibers	11
4.	Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten	12

1. Allgemeines

Die verbindlichen Präqualifikationsanforderungen des österreichischen Regelzonenführers (RZF) APG ist nachfolgend beschrieben. Die RZF-spezifischen Anforderungen sind unter www.apg.at verfügbar.

1.1 Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser Präqualifikationsbedingungen werden folgende Begriffe definiert:

Abruf-Regelzone (AbRZ):

jene RZ, aus welcher der Abruf der Tertiärregelleistung (TRL) erfolgt

Abruf-Regelzonenführer (AbRZF):

jener Regelzonenführer, der Tertiärregelreserve vereinbarungsgemäß abrufen und dessen Regelzone diese abgerufene Tertiärregelreserve physikalisch bezieht.

Anbieter:

ein potentieller Anbieter von TRL, der entweder noch ein Präqualifikationsverfahren durchläuft oder bereits präqualifiziert ist.

Anschluss-Regelzone (AnRZ):

jene RZ, in welcher ein Anbieter seine Technische Einheit / Leistung an das Netz angeschlossen hat.

Anschluss-Regelzonenführer (AnRZF):

jener Regelzonenführer, in dessen Regelzone die jeweilige Technische Einheit, die Tertiärregelreserve zur Verfügung stellt, ihren Netzanschluss hat.

Pool/Anbieter-Pool:

eine von einem Anbieter zusammengefasste Gruppe von Technischen Einheiten innerhalb einer Bilanzgruppe einer Regelzone zur Erbringung von Tertiärregelleistung, die kumuliert die erforderliche Dynamik aufweisen müssen.

Tertiärregelband:

jenes Leistungsband, innerhalb dessen der AbRZF vereinbarungsgemäß TRL anfordern kann.

Tertiärregelleistung (TRL):

im Sinne eines Angebots jene Leistung, die ein Anbieter gemäß seines Angebots für den Abruf bereitstellt bzw. auf Anforderung liefert (angebotene/gelieferte TRL). Im Sinne der Anforderung ist sie jene Leistung, die vom AbRZF vereinbarungsgemäß angefordert wird (angeforderte TRL).

Technische Einheit (TE):

Die einzelne Einheit eines Anbieters, aus welcher der Anbieter TRL bereitstellen kann und welche mit einer netzseitigen Mess- und Zählstelle ausgestattet ist.

Sonstige verwendete Begriffe/Abkürzungen (2.4.5):

P_N	Nennleistung einer TE
P_{min}, P_{max}	Mindest- bzw. Maximalleistung einer TE
$P_{TReg, soll}$	TRL-Anforderung des AbRZF (ohne Arbeitspunktanteil)
P_{ist}	Aktuelle Leistung der TE bzw. des Pools (inklusive Arbeitspunktanteil),
P_{AP}	Aktuell eingestellter Arbeitspunkt der TE bzw. des Pools, ggf. inklusive aktivierter Tertiärregelleistung
$P_{TReg,aktiviert}$	Rückgespiegelter Wert der Summe der aktivierten Tertiärregelleistung (= Summen-Adaptierung des Arbeitspunktes aufgrund der Anforderung von TRL)

1.2 Grundlagen der Tertiärregelung

Jede Regelzone innerhalb des gesamten synchronen System der ENTSO-E Regional Group Continental Europe (RGCE) stellt das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch unter Berücksichtigung der mit anderen Regelzonen vereinbarten Fahrpläne sicher (siehe RGCE Operation Handbook, Policy 1 Load Frequency Control and Performance - <https://www.entsoe.eu/resources/publications/system-operations/operation-handbook/>). Neben automatisch aktivierbaren Reserveanteilen kommen dabei auch manuell abrufbare Reserven zum Einsatz. Diese manuell abrufbaren Reserven dienen einerseits zur Ergänzung, andererseits zur rechtzeitigen Ablösung der automatisch wirksamen Reserven. Beschaffung und Abruf erfolgen gemäß dem österreichischen Marktmodell.

Der Einsatz der verschiedenen Reserveanteile ist vom Regelzonenführer entsprechend den Vorgaben des RGCE Operation Handbook zu koordinieren.

Der RZF ist demnach die zentral verantwortliche Stelle für die Tertiärregelung in seiner Regelzone.

Für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Sekundärregelung entsprechend den geltenden nationalen und internationalen Regeln (RGCE Operation Handbook, Policy 1 Load Frequency Control and Performance) muss der RZF ein ausreichend großes Tertiärregelband mit entsprechender Dynamik vorhalten. Erforderliche Höhe und Dynamik der Tertiärregelreserve stellen somit wesentliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibung von Tertiärregelleistung dar. Daneben ist eine Reihe von Anforderungen technisch/betrieblicher, informationstechnischer und organisatorischer Art zu erfüllen, die auf den Anforderungen der RGCE basieren.

1.3 Grundlagen des technischen Präqualifikationsverfahrens

Über das Präqualifikationsverfahren liefern die Anbieter den Nachweis, dass sie die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Erbringung der TRL erfüllen. Die Präqualifikation erfolgt jeweils beim AnRZF. Neben der prinzipiellen technischen Eignung der TE muss der Anbieter eine ordnungsgemäße Erbringung der TRL unter betrieblichen Bedingungen gewährleisten. Hierzu sind von den Anbietern die erforderlichen Angaben zu den angeführten Fragen zu machen und gegenüber dem AnRZF mittels entsprechender Nachweise zu dokumentieren. Der AnRZF kann bei Bedarf weitere Informationen bei den Anbietern anfordern.

Eine Präqualifikation ist jederzeit möglich. Die Durchführung eines entsprechenden Präqualifikationsverfahrens erfordert bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen in der Regel einen Zeitraum von etwa zwei Monaten. Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Erbringung von TRL, bzw. wird insbesondere die den geltenden technischen Regeln entsprechende Qualität der Tertiärregelung nicht erreicht, so kann auf Basis geänderter Präqualifikationsbedingungen eine erneute Präqualifikation erforderlich werden. Ändern sich anbieterseitig wesentliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Präqualifikation, so hat der Anbieter dies dem AnRZF unverzüglich mitzuteilen. Bei Bedarf kann eine erneute Präqualifikation erforderlich werden.

Der Anbieter wird nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens durch den AnRZF schriftlich vom Ergebnis verständigt. Im Fall einer positiven Präqualifikation erhält neben dem potentiellen Anbieter auch der BKO eine entsprechende schriftliche Bestätigung von APG.

Für Anbieter, die in anderen Regelzonen als der APG angeschlossen sind, ist die Erfüllung der vorliegenden Präqualifikationsbedingungen ebenso eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung. Der Nachweis der Erfüllung gegenüber APG kann gegebenenfalls auch durch einen anderen AnRZF erbracht werden.

Die Gültigkeit der Präqualifikation ist mit 3 Jahren befristet. Eine bereits bestehende Präqualifikation kann durch ein vereinfachtes Verfahren verlängert werden. Dieses vereinfachte Verfahren beruht auf einer Selbstüberprüfung („Self Assessment“), im Rahmen derer der bereits präqualifizierte Anbieter aktiv die weitere Einhaltung der in den Kapiteln 2 und 3 zu bestätigenden Voraussetzungen bzw. die weitere Gültigkeit seiner entsprechenden Erläuterungen/Anhänge aus der letzten gültigen Präqualifikation schriftlich bestätigt. Die Erläuterungen/Anhänge können bei Bedarf auch adaptiert/ergänzt werden.

Die Präqualifikation alleine berechtigt noch nicht zur Teilnahme am österreichischen Tertiärregelmarkt. Hierfür sind zusätzlich die jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen zu beachten. Informationen zum Präqualifikationsverfahren sind geeignet öffentlich verfügbar.

2. Technische Mindestanforderung für Anbieter von Tertiärregelleistung

2.1 Technische Eigenschaften

Der Anbieter beschreibt die Technik und Funktionsweise der TE generell sowie im Hinblick auf die Vorhaltung und Erbringung von TRL in einer Dokumentation. Dabei sind auch eventuelle Einschränkungen zu beschreiben. Sofern mit den selben TE auch weitere Reserven (z.B. Primärregelreserve) erbracht werden sollen, ist die Betriebsweise detailliert zu erläutern.

Die Angaben haben zumindest folgende technischen Eigenschaften für alle TE des Anbieter-Pools zu enthalten:

- Name
- Einspeiseort (siehe auch 2.3.1)
- Primärenergieträger
- Typ (Tages-/Wochen-/Jahresspeicher, GuD,...).
- Nennleistung/Mindestleistung/Maximale Leistung/maximaler Regelbereich
- Leistungsänderungsgeschwindigkeit
- Resultierender Gradient
- Einschränkungen bei Leistungs- und Arbeitsvermögen

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.2 Technische Aktivierbarkeit

Die je technische Einheit präqualifizierte TRL muss grundsätzlich aktivierbar sein.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3 Technisch / betriebliche Anforderungen an TRL- Anbieter

2.3.1 Einspeise-/Entnahmeort

Der Anbieter muss für jede der TE, die präqualifiziert werden und TRL bereitstellen bzw. liefern sollen, den Einspeise-/Entnahme-Ort (Anschluss-Netzbetreiber und Zählpunkt bzw. eine geeichte Zähleinrichtung am Einspeise-/Entnahmeort der TE in das Kraftwerks- oder in das öffentliche Netz) benennen und eine Übersicht der Netzeinbindung der TE vorlegen, die die Einspeisesituation beschreibt. Diese Übersicht kann auch für mehrere TE gemeinsam bereitgestellt werden (siehe Technische Eigenschaften).

Anbieter, in deren Pool TE enthalten sind, die bei dem Netzbetreiber, an den sie physikalisch angeschlossen sind, einen eingeschränkten Netzzugang haben, müssen dies im Rahmen der Präqualifikation bekanntgeben und haben sicherzustellen, dass die gesicherte Bereitstellung der angebotenen TRL dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.2 Verfügbares Tertiärregelband je TE

Der Anbieter muss in den TE, die sich an der Tertiärregelung beteiligen sollen, jeweils ein positives und/oder negatives Tertiärregelband von mindestens 0,5 MW zur Verfügung stellen können..

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.3 Regeldynamik

Für jede TE ist der maximal mögliche und der betrieblich genutzte Leistungsgradient zu benennen (siehe technische Eigenschaften) und mittels Prüfprotokoll nachzuweisen.

Die gesamte vom Anbieter im Pool vorgehaltene TRL – also der Leistungsbereich zwischen dem aktuell eingestellten Pool-Arbeitspunkt ohne Anforderung durch den AbRZF und der Grenze des Tertiärregelbandes des Pools - muss im Bedarfsfall vollständig innerhalb von 10 Minuten aktiviert, und genauso auch wieder zurückge-regelt werden können (Mindest-Poolgradient).

Der Anbieter hat bei der Zusammensetzung seines Pools die jeweiligen Mindestgradienten der im Pool befindli-chen TE so zu berücksichtigen, dass der erforderliche Mindest-Poolgradient in jedem Fall erbracht werden kann.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.4 Umsetzung der Anforderung durch den AbRZF

Der Anbieter-Pool hat entsprechend dem Abruf durch den AbRZF die geforderte, ggf. die max. angebotene TRL in seinen TE innerhalb von 10 Minuten (Vorlaufzeit) bis zum Zielwert nach Möglichkeit anzurampen. Die ge-samte bereitgestellte TRL muss mit einem einzigen Abruf des AbRZF zur Verfügung gestellt werden können; Die Einsatzkoordination der einzelnen TE obliegt dem Anbieter.

Der Anbieter-Pool muss in der Lage sein, eine einmal aktivierte TRL auf Abruf des AbRZF unter Berücksichti-gung der Vorlaufzeit von 10 Minuten jederzeit zu deaktivieren.

Im Falle einer Änderung der Poolzusammensetzung bzw. beim Produktwechsel hat die Erbringung der aktivier-ten TRL des Anbieters kontinuierlich zu erfolgen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.5 Permanente Vorhaltung und kontinuierliche Erbringung

Die TE des Anbieter-Pools müssen die vereinbarte TRL permanent vorhalten und unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit jederzeit aktivieren/deaktivieren können.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.6 Tertiärregelfähigkeit im Lastfolgebetrieb bzw. unter Primär-/Sekundärregelung

Jeder Anbieter-Pool muss auch dann in der Lage sein, die abgerufene TRL zu erbringen, wenn sich die dazu-gehörenden TE im Lastfolgebetrieb für die Bilanzgruppe (Arbeitspunktanpassungen) befinden und/oder zusätz-lich an der Primär- und/oder der Sekundärregelung betrieben werden. Der zugesagte Leistungsgradient für die Tertiärregelung muss auch während einer Arbeitspunktanpassung für Zwecke des Anbieters eingehalten wer-

den. Der maximale, für eigene Zwecke des Anbieters verbleibende Arbeitspunkt-Gradient des Pools ergibt sich aus der Summe der Einzelgradienten der TE minus den erforderlichen Anteilen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.3.7 Leistungs-, Arbeits-, Zeitverfügbarkeit

Der Anbieter hat die jederzeitige (d.h. 100% Zeitverfügbarkeit) Leistungsbereitstellung in voller Höhe aller zugesprochenen TRL- Angebote sowie die volle Arbeitsverfügbarkeit sicherzustellen. Die Einsatzkoordination der einzelnen TE obliegt dabei dem Anbieter. Der Anbieter hat dem AnRZF das Konzept der Einsatzkoordination der zum Pool gehörenden TE darzulegen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4 Informations- und leittechnische Anforderungen

2.4.1 Abruf

Der AbRZF gibt die für den Abruf notwendige Kommunikationstechnik und die entsprechenden Abrufmodalitäten vor. Die dafür notwendigen Einrichtungen sind vom Anbieter bereitzustellen bzw. bei Änderung der Vorgaben durch den AbRZF vom Anbieter auf eigene Kosten anzupassen. In jedem Fall muss der Anbieter für den AbRZF über Telefon mit Anrufbeantworter, welcher die Möglichkeit bietet, die Abrufnachricht zu hinterlassen, erreichbar sein.

2.4.2 Datenaustausch

Die Übermittlung aller notwendigen Online-Daten zwischen dem Anbieter und dem AnRZF (siehe auch 2.4.4) erfolgt mittels des standardisierten Protokolls IEC 60870-5-101. Alternativ kann das Protokoll IEC 60870-5-104 eingesetzt werden. Übergabepunkt der Daten ist eine vom AnRZF vorgegebene Netzstation seines Höchstspannungsnetzes, wobei die örtlichen Gegebenheiten des Anbieters berücksichtigt werden. Die entsprechende informationstechnische Anbindung zwischen dem Anbieter und den AnRZF ist redundant durch zwei physisch wegeunabhängige Datenverbindungen zwischen dem Anbieter und zwei unterschiedlichen fernwirktechnischen Knoten des AnRZF durch den Anbieter auf seine Kosten rechtzeitig bereitzustellen und mit angemessener Verfügbarkeit zu betreiben. Schnittstelle zum AnRZF ist die Leittechnik des AnRZF.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.3 Prüfung der Leittechnik – Funktionskontrolle

Sämtliche informationstechnische Anbindungen müssen im Rahmen der Präqualifikation für eine Funktionsprüfung und Abnahme bzw. Freigabe durch die AnRZF/AbRZF bereitstehen.

Der AnRZF/AbRZF wird vor der leittechnischen Freigabe eine Testprozedur mit dem Anbieter durchführen. Hierbei sollen insbesondere die Übertragungswege und die Datenübertragung zwischen Anbieter und AnRZF/AbRZF überprüft werden. Die Testprozedur wird zwischen Anbieter und AnRZF/AbRZF abgestimmt. Nach erfolgreicher Funktionskontrolle erteilt der AnRZF die leittechnische Freigabe für die Präqualifikation.

Der AnRZF kann eine Wiederholung der Funktionsprüfung verlangen, wenn im späteren Betrieb begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der leittechnischen Einrichtungen bestehen, bzw. wenn sich die eingesetzte Leittechnik oder die Poolzusammensetzung des Anbieters durch Hinzunahme weiterer TE wesentlich verändert.

Der Anbieter unterstützt die Funktionskontrolle der TE bzw. des Pools und deren leittechnischen Anbindung, die für den AnRZF/AbRZF für die Erbringung von TRL eingesetzt werden sollen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.4 Datenaustausch während zuschlagsfreier Zeiten

Die Datenverbindung zwischen dem AnRZF und der zentralen Leitstelle des Anbieters bzw. den Technischen Einheiten des Anbieters muss auch zu Zeiten, in denen der Anbieter keinen Zuschlag für Tertiärregelleistung erhalten hat, betrieben werden. Während dieser Zeiträume ist der Wert „Null“ bzw. alternativ auch weiterhin $P_{TReg,ist}$ (entspricht „Null“) aktiv zu übertragen.

Durch eine einseitige, nicht mit dem AnRZF koordinierte Deaktivierung der Datenverbindung durch den Anbieter erlischt die Präqualifikation des Anbieters. Nach einer Deaktivierung der Datenverbindung erfolgt eine Reaktivierung gemäß 2.4.2.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.5 Messwernerneuerungszyklus

Die Online-Messwerte werden grundsätzlich zyklisch – in Sonderfällen spontan mit zyklischer Messwernerneuerung - mit Zeitstempel übertragen. Die zeitliche Auflösung beträgt zwischen 2 s und maximal 1 Minute. Mögliche Schritte dazwischen sind: 2 s, 10 s, 20 s, 30 s, 60s.

Die Schwellen für die spontane Messwertübertragung sind derart zu parametrieren, dass eine Messwertübertragung bei einer Messwertänderung von mindestens 1% des Messbereichs bzw. von mindestens 1 MW der Messgröße erfolgt. Bei spontaner Messwertübertragung ist eine Messwernerneuerung im 15-Minutenzyklus vorzusehen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.6 Umfang des Informationsaustausches

Für den Anbieterpool benötigt der AnRZF mindestens folgende Informationen:

- a) Statische Daten (einmalig, erneut bei Änderung der TE): P_N, P_{min}, P_{max} , maximal mögliche Leistungsänderungsgeschwindigkeit
- b) Online-Werte für den Pool: $P_{ist}, P_{AP}, P_{TReg,aktiviert}$ mit einer jeweiligen zeitlichen Auflösung von zumindest einer Minute

Für etwaig erforderliche Nachlieferungen sind beim Anbieter die Werte $P_{ist}, P_{AP}, P_{TReg,aktiviert}$ für den Pool für einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten zu archivieren und auf Anforderung des AnRZF an diesen zu übermitteln.

Der Anbieter ist verpflichtet, folgende zusätzliche Daten mit der zeitlichen Auflösung von 15 Minuten für einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten zu archivieren und auf Anforderung des AnRZF an diesen zu übermitteln.

- c) Für jede TE: P_{ist}, P_{AP} ,

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.7 Funktionskontrolle

Der Anbieter unterstützt eine Funktionskontrolle (z.B. Funktionsprüfungen) der Tertiärregelfähigkeit der TE, die für die Erbringung von TRL eingesetzt werden sollen, durch den AnRZF. Die Funktionskontrolle erfolgt in Abstimmung mit dem Anbieter.

Die zu präqualifizierende Tertiärreserveleistung ist durch einen betrieblichen Test mit zwei Erbringungszyklen gemäß dem auf der Internetplattform der APG veröffentlichtem Musterprotokoll nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Betriebsprotokoll in einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute an der Einspeisestelle der Technischen Einheit und ggf. an den Übergabestellen zum vorgelagerten Netzbetreiber zur eindeutigen Abgrenzung der gelieferten Minutenreserve von der sonstigen Erzeugung bzw. Last. Das Betriebsprotokoll ist als grafische Aufzeichnung und elektronisch als Messwertreihe vorzulegen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.4.8 Frequenzbereich

Die TRL muss zumindest im jenem Frequenzbereich, der in den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR, Teil E: Frequenzplan) definiert ist und innerhalb dessen keine frequenzabhängige Abtrennung der Kraftwerke erfolgen soll, zur Verfügung gestellt werden können. Unter- und Überfrequenzschutzrelais müssen dementsprechend parametrisiert werden.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.5 Organisatorische Anforderungen

2.5.1 Ansprechpartner/Kontaktstelle

Jeder Anbieter nennt dem AbRZF und dem AnRZF eine Kontaktstelle, die während der angebotenen Zeitscheiben ständig telefonisch erreichbar ist.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

2.5.2 Meldepflicht bei Ausfall

Der Anbieter muss sowohl dem zutreffenden AbRZF als auch dem AnRZF unverzüglich mitteilen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Bereitstellung und Lieferung von TRL nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

3. Sonstiges

3.1 Abwicklungssprache

Die Abwicklungssprache ist deutsch.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen- Nr.____	Anlagen- Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------	------------------

3.2 Anpassung der technischen Anforderungen

Der AnRZF kann bei Einhaltung von praxisgerechten Fristen unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Erfahrungen der Regelwerke die Anforderungen an die TRL- Anbieter anpassen und entsprechende Nachweise anfordern oder ggf. eine neue Präqualifikation durchführen. Hierbei sind jedenfalls Umsetzungserfordernisse sowie aufrechte Verträge mit AbRZF in angemessener Weise zu berücksichtigen.

3.3 Verlust der Präqualifikation

Erfüllt ein bereits präqualifizierter TRL-Anbieter Anforderungen die unter den Punkten 2 und 3 aufgeführt sind, trotz nachweislicher Aufforderung nicht, ist der AnRZF berechtigt, dem TRL- Anbieter die Präqualifikation ganz oder teilweise zu entziehen. Der Entzug der Präqualifikation ist mit Beginn der folgenden Ausschreibung möglich. Der AnRZF setzt davon den zuständigen BKO und alle involvierten AbRZF unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Ein Eingriff in bestehende TRL-Verträge ist nur bei Gefahr in Verzug zulässig.

3.4 Nachweis der BG

Der Anbieter bestätigt, dass die für Erbringung von TRL vorgesehenen Technischen Einheiten mindestens einer Bilanzgruppe zugeordnet sind.

3.5 Bestätigung des Anlagenbetreibers

Im Falle, dass der Anbieter nicht der Betreiber der Anlagen ist, hat der Anbieter eine Bestätigung des Anlagenbetreibers vorzulegen, dass er der Bereitstellung von TRL aus seinen Anlagen über den Anbieter zustimmt.

4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind,
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden sind.

Uns ist bewusst,

- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien, im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation, Bestandteil des vorzunehmenden Registrierungsverfahrens für die Berechtigung zur Erbringung von Tertiärregelenergie werden, bzw. auf Verlangen des Präqualifikanten an ausländische Registrierungsstellen oder AbRZF weitergegeben werden und
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zum sofortigen Verlust gegenständlicher technischer Präqualifikation führen.
- Angebote für die Vorhaltung von TRL und Erbringung von Tertiärregelenergie nur aus den hier präqualifizierten Technischen Einheiten erbracht werden dürfen
- maximal die im Präqualifikationsverfahren festgestellte Angebotsleistung für die jeweilige Regelenergieart vermarktet werden darf
- der AnRZF bei Verstoß die gesamte Präqualifikation mit sofortiger Wirkung aussetzen und ggf. endgültig zurücknehmen kann.

Wir verpflichten uns, den Anschluss- Regelzonenführer schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich für die technische Abwicklung (Abrufe) wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der technischen Präqualifikation zugrunde liegen.

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Beigefügte Anlagen:

_ Ja / Nein _ Erläuterungen, Nr _____ bis _____

_ Ja / Nein _ Anlagen, Nr _____ bis _____